

Kompetenznachweis der Ländermessstellen für den chemischen Arbeitsschutz

Stand: April 2006

Voraussetzungen

Die Ländermessstellen für den chemischen Arbeitsschutz führen Gefahrstoffmessungen (einzelbetrieblich oder im Rahmen von Branchenprojekten) in der Regel auf der Basis des §21 ChemG und nicht nach §9 Absatz 4 GefStoffV (Arbeitgeberpflicht) durch. Dabei wenden sie hinsichtlich Ermittlung/Messung und Beurteilung die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere TRGS 402/403 oder auch EN-Normen wie EN 481, 482, 689 an.

An die Arbeitsergebnisse der Ländermessstellen sind höchste Ansprüche bzgl. Qualität und Zuverlässigkeit zu stellen. Das gilt gleichermaßen für

- übergreifende, auch konzeptionelle Tätigkeiten, wie Methodenentwicklung oder Durchführung von Projekten z.B. für Expositionsbeschreibungen/VSK
- einzelbetriebliche Messtätigkeit (ggf. Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen von großer Tragweite, Gerichtsfestigkeit).

Die Erfüllung dieser Ansprüche genießt höchste Priorität. Dem Ökonomiegebot, welches im Falle des Vorliegens gleichwertiger Vorgehensweisen die Entscheidung zu Gunsten des wirtschaftlich Günstigsten verlangt, wird Rechnung getragen.

Kompetenznachweis der Ländermessstellen

Nach ihrem eigenen Selbstverständnis streben die Ländermessstellen für den chemischen Arbeitsschutz an, für ihren Aufgabenbereich die materiellen Kompetenzanforderungen zu erfüllen, wie sie

- allgemein in der DIN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ und
- konkretisiert und erweitert für stoffliche Arbeitsplatzmessungen und –beurteilungen in der Handlungsanleitung des LASI „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ (LV 2.2 vom 09/2005)

beschrieben sind.

Dabei kann es lediglich in quantitativer Hinsicht bei der Bereitstellung von Messverfahren für Stoffbereiche und ihrer Durchführung im Sinne der Anlage 1 der Handlungsanleitung durch personelle und sachliche Ausstattung oder durch die Auftragslage zu Einschränkungen kommen. Es ist eine Besonderheit der Handlungsanleitung, dass ein Kompetenznachweis in der Regel nicht für Einzelverfahren – wie sonst auf der Basis der DIN ISO/IEC 17025 üblich – erfolgt, sondern für Gruppen von Verfahren, soweit innerhalb der jeweiligen Gruppe ein Mindestumfang an Verfahren (Bereiche) bereitsteht (gilt nicht für behördliche oder innerbetriebliche Messstellen, die im Rahmen des tatsächlichen Untersuchungsprogramms ihre Kompetenz nachweisen können).

Generell werden die Kompetenzanforderungen der DIN ISO/IEC 17025 durch die Handlungsanleitung erheblich erweitert, indem über die Anforderungen zu technischen Prüfverfahren (technische Probenahme und Analytik einschließlich Probenaufbereitung) hinaus alle Teilschritte der Ermittlung und Beurteilung von Gefahrstoffkonzentrationen in der Luft in Arbeitsbereichen – also z.B. auch die strategische Probenahme – hinsichtlich der

erforderlichen Qualitätssicherung gleich zu bewerten sind und integrale Bestandteile qualitätssichernder Maßnahmen sein müssen.

Bisher erfolgte bei den Ländermessstellen für chemischen Arbeitsschutz die Feststellung der Kompetenz und deren Nachweis in der Regel durch interne Audits durch QM-Beauftragte und Selbsterklärung. Um die Objektivität dieses Verfahrens zu erhöhen und auch eine höhere Akzeptanz von außen zu erreichen, wurde für die Ländermessstellen die gegenseitige länderübergreifende Kompetenzfeststellung entwickelt und begonnen. Dazu werden im ALMA zwei Fachleute aus anderen Ländermessstellen ausgewählt, die eine Messstelle über zwei Tage auditieren. Einer dieser beiden Auditoren, der leitende Auditor, hat ausreichende Erfahrungen als Begutachter in Akkreditierungsverfahren. Die zu auditierende Ländermessstelle übergibt rechtzeitig vor der Auditierung die üblicherweise in Akkreditierungsverfahren geforderten Unterlagen und Nachweise. Das Audit selbst wird entsprechend dem „bezeichneten Auditierungsumfang“, der sich an Gruppen und Bereichen gemäß Anlage 1 der Handlungsanleitung orientiert (Abstriche gegenüber den Anforderungen einer Akkreditierung s.o. sind möglich), und den Kriterien einer Begutachtung durchgeführt. Im Audit-Bericht werden entsprechend der Vorgehensweise bei einer Begutachtung alle wesentlichen Feststellungen berichtet und ggf. die Beseitigung von Abweichungen empfohlen. Es erfolgt eine Aussage, wieweit die o.g. materiellen Kompetenzanforderungen erfüllt werden.

Dieses externe Audit ist keine förmliche Begutachtung und berührt ein ggf. angestrebtes Akkreditierungsverfahren nicht. Es ist aber bei positivem Verlauf ein objektiver externer Kompetenznachweis, in jedem Fall aber eine Hilfe zur Kompetenzerhöhung.